

1253. Straßen. Mit Eingabe vom 7. Juni 1904, welche noch von mehreren andern Gemeindebehörden und Vorsteher-schaften unterzeichnet ist, bringt der Gemeinderat Bertschikon zur Kenntnis, daß die Kreisdirektion IV der Schweizerischen Bundesbahnen beabsichtige, den Fußwegübergang bei Bahn-kilometer 36,160 eingehen zu lassen, wobei er darauf hinweist, daß die Aufhebung dieses vielbenutzten Fußweges für einen erheblichen Teil der Einwohner von Gundetswil und der um-liegenden Ortschaften wesentliche Unbequemlichkeiten und Inkonvenienzen nach sich ziehen würde. Er stelle daher das Gesuch, der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte da-rauf hinwirken, daß die erwähnte Anordnung durch die Schweizer. Bundesbahnen wieder zurückgezogen werde.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der der Eingabe beiliegenden Zuschrift der Kreis-direktion IV der Schweizer. Bundesbahnen an den Gemeinde-rat Bertschikon stützt sich dieselbe auf einen Revers vom 30. Juni 1861, wonach der in Frage stehende Fußwegüber-gang von der ehemaligen Nordostbahn nur auf Zusehen hin

und unter dem Vorbehalt der Aufhebung im Fall von Inkonvenienzen irgendwelcher Art für den Bahnbetrieb gestattet worden sei. Nachträglich legte der Gemeinderat Bertschikon noch eine Kopie dieses Reverses zu den Akten. Aus derselben geht nun hervor, daß der Gemeinderat Bertschikon der Bahnverwaltung seinerzeit ausdrücklich die Befugnis erteilt hat, über den Fortbestand des Fußwegüberganges von sich aus zu entscheiden, sodaß jede rechtliche Grundlage mangelt, das Vorgehen der Rechtsnachfolger der Nordostbahn zu beanstanden.

Unter solchen Umständen kann es nicht Sache der kantonalen Behörde sein, gegenüber der Verfügung der Kreisdirektion IV der Schweizer. Bundesbahnen Einsprache zu erheben, indem es durchaus im freien Ermessen der letzteren liegt, Konzessionen zu machen oder auf ihrem Entscheide zu beharren; voraussichtlich wird dieselbe letzteren Standpunkt einnehmen. Immerhin liegt für den Gemeinderat Bertschikon noch der Weg offen, in gütlicher Unterhandlung mit der Bahnverwaltung allfällige Zugeständnisse zu erwirken.

Im übrigen ist aber doch noch darauf hinzuweisen, daß durch die Aufhebung des fraglichen Überganges schwere Übelstände nicht entstehen, indem in der Nähe derselben ein weiterer Niveauübergang, sowie eine Unterführung vorhanden sind, welche auch fernerhin bestehen bleiben und ohne sehr großen Umweg benutzt werden können.

Eine Eingabe an das Eisenbahndepartement um Beibehaltung beziehungsweise Wiederherstellung dieses Niveauüberganges wäre ohne Zweifel erfolglos.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Vom vorstehenden Berichte wird dem Gemeinderat Bertschikon unter Rücksendung der Zuschrift der Kreisdirektion IV, sowie der Kopie des Reverses Kenntnis gegeben.

II. Mitteilung an die Baudirektion.